

## S A T Z U N G

### Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Hangard für das Erschließungsgebiet "Verlängerte Ziehwaldstraße", Flur 1 und 2

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) vom 12.05.1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15.01.1964 (Amtsblatt S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

#### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt:

- Im Osten: Von den Parzellen Nr. 235/87, 88, 89, 90, 70/2 in Flur 2.
- Im Süden: Von den Parzellen Nr. 233/48, 234/48, 359/50, 53, 61, 245/60, 246/26, 31 in Flur 2.
- Im Westen: Von den Parzellen Nr. 195/20, 30/3, 30/4, 29/2, 28/6, 28/4, 28/3, 27/6, 27/3, 27/2, 27/4, 26/7, 26/5, 26/3 in Flur 2.
- Im Norden: Von den Parzellen Nr. 481/297, 322/1, 1048/298 in Flur 1, Parzellen Nr. 76, 196/75, 73, 72 in Flur 2.

#### § 2

#### Gestaltung der Hauptgebäude

- Ziehwaldstraße: Ostseite:
- Satteldach, Dachneigung 35 - 45°, Kniestock maximal 1,00 m, keine Dachaufbauten.

Westseite:

Satteldach, Dachneigung 25 - 35°, Kniestock maximal 1,00 m, keine Dachaufbauten.

Straße "A":

Südseite:

Flach- oder Satteldach, Dachneigung 3 - 20°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

Nordseite:

Satteldach Dachneigung 35 - 45°, kein Kniestock, keine Dachaufbauten.

### § 3

#### **Gestaltung der Anbauten**

Anbauten sind dem Hauptgebäude anzupassen.

### § 4

#### **Gestaltung der Garagen**

Dachformen: Flachdach, Pultdach maximal 10° mit Neigung zu Rückfront oder Dachform wie Hauptgebäude. Doppelgaragen sind mit gleicher Trauf- und Firsthöhe zu gestalten. Höhe maximal 3,00 m.

### § 5

#### **Gestaltung der Nebengebäude**

Als Nebengebäude sind nur Geräteabstellräume zugelassen:

1. in Verbindung mit der Außengarage, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und
2. an der Stelle einer Autogarage.

Dachformen wie in § 4.

## § 6

### Gestaltung der Einfriedungen

Als Einfriedung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen bis zur rückwärtigen Grundstücksgrenze sind zugelassen:

- a) Hecken, Sträucher und Zäune bis maximal 0,80 m hoch
- b) aufgehende Mauern bis maximal 0,40 m, eventuell mit Zaun.  
Gesamthöhe von Mauer und Zaun 0,80 m.

An den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Hecken, Sträucher, Maschendrahtzaun oder Spriegelzaun bis maximal 1,50 m Höhe zugelassen. Mauern als Böschungsstütze sind ebenfalls bis maximal 1,00 m zugelassen.

## § 7

### Tiefen der Abstandsflächen

Die Mindesttiefe der Abstandsflächen wird nach den Straßen aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr.6 der LBO bei nachstehenden Gebäuden wie folgt festgelegt:

Ziehwaldstraße:	Baustelle Nr. 1 =	6,50 m
	Baustelle Nr. 2 =	6,50 m
	Baustelle Nr. 3 =	6,50 m
	Baustelle Nr. 4 =	6,50 m
	Baustelle Nr. 5 =	7,00 m
	Baustelle Nr. 6 =	6,50 m
Straße "A"	Baustelle Nr. 7 =	7,00 m
	Baustelle Nr. 8 =	6,50 m
	Baustelle Nr. 9 =	7,00 m
	Baustelle Nr.10 =	6,50 m

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr.7 der Landesbauordnung handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 - 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Hangard, den 27.08.1973

Raber, Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt am: 25.09.1973

in Kraft getreten am: 26.09.1973